

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER  
DIE FORTSETZUNG DER SPARMASSNAHMEN

---

D o k u m e n t a t i o n

zur Eidgenössischen Volksabstimmung

vom 9. Juni 1985

betreffend

- Aufhebung des Kantonsanteils am Reinertrag der Stempelabgaben
- Neuverteilung des Reinertrags aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser
- Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide



INHALTSeite

1.	Grundsätzliches	1
1.1.	Finanzpolitische Ausgangslage	1
1.2.	Gründe für die negativen Entwicklungen des Bundeshaushaltes	2
1.3.	Bisherige Sanierungsmassnahmen	4
1.4.	Die Entwicklung der Finanzen in Kantonen und Gemeinden	8
2.	Sparmassnahmen 80	8
3.	Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen	9
4.	Die drei Abstimmungsvorlagen vom 9. Juni 1985	9
4.1.	Die Aufhebung des Kantonsanteils am Reinertrag der Stempelabgaben und Die Neuverteilung des Reinertrags aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser	9
4.1.1.	Wortlaut der Vorlagen	9
4.1.2.	Parlamentarische Beratung	10
4.1.3.	Gründe für die dauerhafte Aufhebung beider Kantonsanteile	11
4.1.4.	Finanzielle Auswirkungen	12
4.2.	Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide	13
4.2.1.	Wortlaut der Vorlage	13
4.2.2.	Parlamentarische Beratung	13
4.2.3.	Gründe für die Aufhebung der Mahllohnreduktion	13
4.2.4.	Finanzielle Auswirkungen	14
5.	Schlussfolgerungen	14
	Anhang 1	15
	Anhang 2	16



## 1. Grundsätzliches

### 1.1. Finanzpolitische Ausgangslage

Seit 1971 verzeichnet die Bundeskasse jedes Jahr ein Defizit, das 1979 eine Rekordsumme von 1,9 Mrd. Franken erreichte und im Rechnungsjahr 1984 noch immer 448 Mio. Franken betrug. Trotz eingeleiteter Sparmassnahmen - das Parlament beschloss fünf Sparpakete und beträchtliche Einnahmenerhöhungen - konnte ein Durchbruch in Richtung gesicherte Sanierung noch nicht erreicht werden.

Von 1971-84 erreichten die Defizite insgesamt 12,3 Mrd. Franken oder 900 Mio. Franken im Jahresdurchschnitt.

#### Von Ueberschüssen zu Defiziten:

1946 - 70

Total	+ 5'000 Mio. Franken
Jahresdurchschnitt	+ 200 Mio. Franken

1971-84

Total	- 12'300 Mio. Franken
Jahresdurchschnitt	- 900 Mio. Franken

Infolge dieser Defizite stieg die Nettozinslast innert weniger Jahre von 50 auf 750 Mio. Franken jährlich.

Seit 1975 schliesst auch die Gesamtrechnung des Bundes ununterbrochen negativ ab und ist bis Ende 1984 auf 17'378 Mio. Franken angewachsen.

Da in den sechziger Jahren die Ausgaben bei Gemeinden, Kantonen und Bund ständig stärker anstiegen als das Sozialprodukt, nahm die Staatsquote der öffentlichen Haushalte zu. 1950 lag sie knapp unter 20%, heute ist sie bei 26,8%. Die Scherenbewegung zwischen Einnahmen und Ausgabenkurve wurde immer ausgeprägter und war Ausdruck eines strukturell bedingten, chronischen Ungleichgewichtes.

Dank den eingeleiteten Sparmassnahmen (vgl. Ziff. 1.3) gelang es, das expansive Ausgabenwachstum wenigstens vorübergehend auf ein tragbares Tempo abzubremsen.



### Rückblick auf die Jahre 1976-82

Die Ausgaben des Bundes nahmen pro Jahr noch um durchschnittlich 3 Prozent zu, während die Einnahmen um 3,7 Prozent anstiegen. Mit diesen Massnahmen war es gelungen, das Ausgabenwachstum unter jenes des Sozialproduktes (5 Prozent) zu drücken.

### Rückblick auf die Jahre 1980-84

Das Ausgabenwachstum konnte im Gleichschritt mit dem Sozialprodukt gehalten werden und die Einnahmen stiegen dank höherer Zinssätze und Steuererhöhungen stärker als die Ausgaben.

Nur wenn die Ausgabendisziplin des Bundes nicht nachlässt, ist es möglich, das Sanierungsziel, nämlich die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Bundeshaushalt, bis Ende der Legislaturperiode zu erreichen.

#### 1.2. Gründe für die negative Entwicklung des Bundeshaushaltes

Rund die Hälfte aller Ausgaben des Bundes sind auf Aufgaben zurückzuführen, die seit 1960 eingeführt oder wesentlich erweitert wurden. Als Beispiele seien genannt die Förderung der kantonalen Hochschulen, der Ausbau der AHV, die Einführung einer Invalidenversicherung, die Intensivierung der Entwicklungshilfe, Ausweitungen bei den Landwirtschaftsausgaben usw.

Von all diesen Aufgaben sind einzig die Strassenaufwendungen durch zweckgebundene Einnahmen, die Treibstoffzollzuschläge, voll finanziert worden. Bei der AHV und im Landwirtschaftssektor versuchte man, einen Teil der neuen Aufgaben laufend zu finanzieren. Dieser Deckungsgrad nahm in den vergangenen Jahren aber ab, sodass die allgemeine Kasse zunehmend belastet wurde. Konnte der Bund beispielsweise seine Leistungen für AHV und IV bis 1970 noch weitgehend aus den dafür bestimmten Einnahmen aus Tabak- und Alkoholbesteuerung decken, so müssen gemäss Voranschlag 1985 2,5 Mrd. Franken oder 70% aus der allgemeinen Bundeskasse zugeschossen werden.

Konnten all diese Aufgaben in den Jahren der Hochkonjunktur scheinbar mühelos verkraftet werden, so hat sich dies seit dem Abflachen der Konjunktur drastisch verändert.



Wie sich der Bundeshaushalt in den verganenen Jahrzehnten verändert hat, zeigen die nachfolgenden Zahlen recht deutlich. War die Landesverteidigung 1950 noch die gewichtigste Aufgabe des Bundes und wurde für sie noch mehr Geld ausgegeben als für die wichtigsten zivilen Aufgaben zusammen, so werden im laufenden Jahr die wichtigsten Zivilaufgaben rund dreimal mehr kosten als die Landesverteidigung.

<u>1950</u>		<u>Anteil in Prozent</u>
- <u>Landesverteidigung</u>		<u>34</u>
- <u>wichtigste zivile Aufgaben</u>	rund	<u>30</u>
. Soziale Wohlfahrt		(15,5)
. Landwirtschaft		(7)
. Verkehr (zu zwei Dritteln Strassen)		(4,5)
. Hochschulen und Forschungsanstalten des Bundes		(2,9)
- <u>Kapitalkosten</u> (Folge der Verschuldung im Krieg)		<u>15,5</u>
<u>1985</u>		
- <u>Landesverteidigung</u>		<u>22,4</u>
- <u>wichtigste zivile Aufgaben</u>	rund	<u>58</u>
. Soziale Wohlfahrt		(21,0)
. Verkehr		(15,0)
. Unterricht und Forschung		(8,4)
. Landwirtschaft		(8,1)
. Beziehungen zum Ausland		(4,8)
- <u>Kapitalkosten</u>		<u>4,6</u>

Uebersicht über die Aufgabenerweiterungen des Bundes vgl. Anhang 1.

Von grosser Bedeutung ist auch die Tatsache, dass sich der Bundeshaushalt in den letzten Jahrzehnten zum eigentlichen Transferhaushalt entwickelt hat. Waren 1950 noch rund 60% der Ausgaben für den bundeseigenen Bereich bestimmt, so sind es 1985 noch 37%. Der Rest



der Bundesmittel ist für Dritte, namentlich die Kantone und Gemeinden bestimmt. Diese Entwicklung weist eindeutige Nachteile auf, obschon es an sich richtig ist, dass in einem Bundesstaat der Bund nur einen Teil der Aufgaben selbst wahrnimmt und andere Aufgaben nur mitfinanziert, die auf Kantons- oder Gemeindeebene gelöst werden (Vgl. auch Kapitel 3, Aufgabenteilung).

### 1.3. Bisherige Sanierungsmassnahmen

Seit Anfang der siebziger Jahre ist man bemüht, die Bundesfinanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Hier sind insbesondere zu erwähnen:

- eine zurückhaltende Ausgabenpolitik des Bundes
- die zurückhaltendste Personalpolitik der öffentlichen Hand
- eine allgemeine Effizienzsteigerung
- diverse getroffene Entlastungsmassnahmen

Nachfolgend eine Aufstellung aller dieser Massnahmen, welche entweder die Ausgaben- oder die Einnahmenseite betreffen. Nach Abzug der Zollauffälle resultieren aus all diesen Massnahmen dauerhafte Verbesserungen von ca. 2,1 Mrd. Franken. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang auch die drei vom Volk verworfenen Finanzvorlagen.



	dauerhafte Verbesserungen (Wert 1981)		Bemerkungen
	ausgaben- seitig	einnahmen- seitig	
	(Mio.)	(Mio.)	
1971 Finanzordnung 1971 - Erhöhung WUST-Sätze um 11% - Ausmerzung kalte Progression bei WSt		+ 550  - 230	
1972 Erhöhung Treibstoffzoll- zuschlag um 5 Rp/1  Erhöhung Tabak- und Alkoholsteuern		+ 220  + 220	
1973 Ausnützung Flexibilitäts- reserve bei WUST und WSt (je + 10%), inkl. Ausgleich der kalten Progression		+ 500	
1974 Erhöhung Treibstoffzoll- zuschlag um 10 Rappen/Liter  <i>pro memoria:</i> <i>abgelehnt in der Volksab-</i> <i>stimmung vom 8. Dez.1974</i>  <i>- Zollerhöhung auf Heizöl</i> <i>- Erhöhung WUST (von 4,4/6,6%</i> <i>auf 6,0/9,0%)</i> <i>- Erhöhung Höchstsätze bei</i> <i>WSt und teilweiser Abbau</i> <i>kalte Progression</i>  <i>- Einführung von Lohnprozenten</i> <i>in der Krankenversicherung</i>		+ 430	
1975 <u>Sofortmassnahmen</u> nach Verwerfung Finanzvorlage am 8.12.74:  Kürzung der Subventionen im Budget 1975 um 400 Mio. (ca.10%) sowie der bundeseigenen Ausgaben um 100 Mio.  Erhöhung Alkoholsteuern	p.m.	+ 20	



	dauerhafte Verbesserungen (Wert 1981)		Bemerkungen
	ausgaben- seitig (Mio.)	einnahmen- seitig (Mio.)	
<u>Ersatzmassnahmen für ver- worfenen Finanzvorlage:</u> - Verrechnungssteuer von 30 auf 35% - WUST von 4,4/6,6% auf 5,6/8,4% - Erhöhung WSt auf Reinertrag um 10% sowie teilweiser Aus- gleich kalte Progression		+ 250 + 1'110 + 10	= Saldo
<u>Erstes Sparpaket, mit</u> - befristetem Abbau verschiedener Subventionen - befristetem Abbau des Bundes- beitrages an die AHV von 15 auf 9% - Kürzung aller Kantonsanteile um 10% für 1975 9. AHV-Revision: definitiver Verzicht auf Erhöhung des Bundes- beitrags auf 18,75% und der Kantonsbeiträge auf 6,25%	p.m. p.m. p.m. 500		400 Mio. (nur 1975-77) 500-600 Mio. (nur 1975-77) ab 1978 stufen- weise Wieder- erhöhung 220 Mio. (nur 1975)
1977 <u>Zweites Sparpaket:</u> Änderung von 35 Rechtser- lassen und Abbau verschiedener Subventionen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe  <i>pro memoria: Ablehnung der            1. MWSt-Vorlage durch Volk            u. Stände am 12. Juni 1977</i>	750		u.a. Ueberführung des befristeten Subventionsabbaus 1975-77 ins dauerhafte Recht
<u>Drittes Sparpaket, mit</u> - Abbau von Brot- und Buttersubventionen  - Kürzung aller Kantonsanteile um 15% im Jahre 1978 - Erhöhung Stempelabgaben um 50% - Erhöhung Tabaksteuer um 20%	110 p.m.	+ 60  + 250 + 100	neben Subventions- abbau auch höhere Einnahmen Brot- getreidezoll und landw. Preiszu- schläge 220 Mio. (nur 1978)



	dauerhafte Verbesserungen (Wert 1981)		Bemerkungen
	ausgaben- seitig	einnahmen- seitig	
	(Mio)	(Mio)	
<i>pro memoria: Ablehnung der 2. MWSt-Vorlage durch Volk und Stände am 20. Mai 1979</i>			
Besteuerung des Goldhandels		+ 70	
1980 Besteuerung Tabakwaren zum vollen WUST-Satz		+ 50	
<u>Viertes Sparpaket, mit</u>			
- Abbau der Kantonsanteile am Stempelsteuerertrag und Reingewinn der Alkoholverwaltung	300		befristet bis 1985
- vollständigem Verzicht auf Brotsubventionen	100		
- linearer Subventionskürzung	370		befristet bis 1983 bzw. 1985
- gezielten Subventionskürzungen			
1981 Finanzordnung 1981			
- Erhöhung WUST von 5,6/8,4% auf 6,2/9,3%		+ 600	ab 1983
- Milderung kalte Progression bei WSt		- 290	ab 1984
1985 Schwerverkehrsabgabe Autobahnvignette		+ 160 + 280	
<u>Total, gerundet</u>	2'200	4'300	
<u>abzüglich integrationsbedingte Zollaussfälle ca.</u>		2'200	
		2'100	



#### 1.4. Die Entwicklung der Finanzen in Kantonen und Gemeinden

Die Ausgaben der öffentlichen Gemeinwesen betragen rund 60 Mrd. Franken und verteilen sich etwa zu gleichen Teilen auf den Bund, die 26 Kantone und die mehr als 3000 Gemeinden.

Die Finanzhaushalte der Kantone sind ab 1963 in eine Defizitperiode geraten. Grund hierfür war das starke Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum mit hohen Infrastrukturkosten. Die Rechnungsdefizite der Kantone beliefen sich aber in den letzten Jahren in engen Grenzen. Obwohl die kantonalen Schulden ungefähr gleich hoch sind wie jene des Bundes, ist die Finanzlage der Kantone im allgemeinen als besser zu bezeichnen. (Vgl. Anhang 2: Rechnungsabschlüsse der Kantone). Auch die Gemeinden verzeichneten in den Hochkonjunkturjahren Defizite, konnten ihre Haushalte aber anfangs der achtziger Jahre weitgehend wieder ins Gleichgewicht bringen.

#### 2. Sparmassnahmen 80

Das Nein zur Mehrwertsteuer und damit das Scheitern der Bundesfinanzordnung in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1979 interpretierte der Bundesrat als Aufforderung zur Defizitsanierung. Er beantragte deshalb im Rahmen der Sparmassnahmen 80 dem Parlament eine dauernde Aufhebung der Kantonsanteile an den Stempelabgaben und ebenfalls eine unbefristete Neuverteilung des Reinertrags der Eidg. Alkoholverwaltung. Das Parlament stimmte aber nur einer befristeten Aufhebung bzw. Neuverteilung bis 1985 zu. Grund für diese Befristung war die Tatsache, dass sich im Zeitpunkt der Beschlussfassung das erste Aufgabenteilungspaket in der Vernehmlassung befand. Die Kantone unterstützten grundsätzlich die Aufgabenteilung, wollten aber vor deren Verwirklichung nicht mit dauernden Einnahmehausfällen bei den Kantonsanteilen belastet werden.

In der Abstimmung vom 30. November 1980 wurden beide Vorlagen deutlich angenommen:

Stempelabgaben	JA	1'059'000 20 Kantone
	NEIN	515'000 3 Kantone



Reingewinn Alkoholverwaltung	JA	1'127'000
		21 Kantone
	NEIN	459'000
		2 Kantone

### 3. Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Die dauerhafte Aufhebung der beiden Kantonsanteile gehört wohl formell zum ersten Paket Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, ist aber eine eigenständige finanzpolitische Vorlage. Dieser Auftrag wurde der Bundesversammlung mit der Abstimmung über die Sparmassnahmen 80 erteilt. Ursprünglich standen diese beiden Vorlagen aber nicht im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung.

Ziel der Aufgabenteilung ist es u.a.:

- der zunehmenden Verflechtung der Haushalte von Bund, Kantonen und Gemeinden entgegenzuwirken
- die Instanzenwege zu vereinfachen
- die Verantwortlichkeiten klar darzustellen
- administrative Leerläufe zu eliminieren
- die Effizienz der Verwaltung zu steigern.

### 4. Die drei Abstimmungsvorlagen vom 9. Juni 1985

#### 4.1. Die Aufhebung des Kantonsanteils am Reinertrag der Stempelabgaben

und

Die Neuverteilung des Reinertrags aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser

#### 4.1.1. Wortlaut der Vorlagen

##### Stempelabgabe

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41bis Abs.1 Bst.a

Der Satz "Vom Reinertrag der Stempelabgaben fällt ein Fünftel den Kantonen zu" wird gestrichen.

II

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 14

Aufgehoben



## Reingewinn Alkoholverwaltung

### I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 32<sup>bis</sup> Abs. 9

<sup>9</sup> Vom Reinertrag des Bundes aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser erhalten die Kantone 10%, die sie für die Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in seinen Ursachen und Wirkungen verwenden. Die Mittel werden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung unter die Kantone verteilt. Der Bund verwendet seinen Anteil für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

### II

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 15

Aufgehoben

## 4.1.2. Parlamentarische Beratung

Nach einem ersten Nichteintretensentscheid des Ständerates haben die eidg. Räte im Oktober 1984 der dauerhaften Aufhebung beider Kantonsanteile zugestimmt.

In der Frühjahrssession 1984 hatte ein Antrag Reichling (SVP/ZH) Erfolg, der verlangte, den Kantonsanteil am Reinertrag der gebrannten Wasser auf 10% zu erhöhen und neu auch für die Bekämpfung des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs verwenden zu können. Der Antrag des Bundesrates lautete auf 5% mit einem eingengen Verwendungszweck ausschliesslich der Alkoholbekämpfung.

Der Antrag Reichling fand breite Unterstützung und passierte mit 94 zu 58 Stimmen. Aufgrund des angenommenen Antrags Reichling, - dieser Version stimmte auch der Ständerat zu - wird der bisherige "Alkoholzehntel" von rund 15 auf 30 Millionen jährlich verdoppelt und sein Verwendungszweck in Richtung Bekämpfung des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs sinnvoll erweitert.



#### 4.1.3. Gründe für die dauerhafte Aufhebung beider Kantonsanteile

- Der Kantonsanteil von einem Fünftel an den Stempelabgaben wurde eingeführt, als 1918 die eidgenössischen Stempelabgaben geschaffen wurden. Sein Zweck war es, den 14 Kantonen, die zuvor vergleichbare Abgaben bezogen, einen Ersatz zu gewähren. Für die übrigen Kantone wurde eine neue Einnahmenquelle erschlossen. Ein solcher Kantonsanteil rechtfertigt sich heute nicht mehr, da es sich dabei um reine Bundessteuern handelt, die ohne Mithilfe der Kantone eingezogen werden.
- Die beiden Kantonsanteile sind seit 1981 aufgehoben. Die Kantone haben sich auf diesen Zustand eingerichtet, ohne dass sie Steuern erhöhen mussten. Im Gegenteil, verschiedene Kantone konnten sogar Steuererleichterungen gewähren.
- Den Kantonen werden im Rahmen der Neuregelung der Treibstoffzölle beträchtliche zusätzliche Bundesmittel (ca. 380 Mio. Franken) zufließen.
- Aufgrund der gesunden Finanzlage der Kantone ist die dauerhafte Aufhebung der Kantonsanteile für sie tragbar. Ein Nein zu diesen beiden Vorlagen würde den Bundeshaushalt um rund 420 Mio. Franken verschlechtern. Eine Sanierung des Bundeshaushaltes wäre auf absehbare Zeit nicht mehr möglich.
- Die Neuverteilung des Reinertrags der Alkoholverwaltung - 90% für den Bund, 10% zweckgebunden für die Kantone - gibt dem Bund rund 120 Mio. Franken jährlich mehr für die AHV und IV gegenüber der ursprünglichen Regelung einer hälftigen Teilung zwischen Bund und Kantonen. (Regelung bis 1980)
- Die Verdoppelung des "Alkoholzehntels" und seine Zweckerweiterung ist sinnvoll. Die jährliche Einbusse des Bundes von ca. 15 Mio. Franken ist verkraftbar.



#### 4.1.4. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Finanzplan vom 2.10.84 ist für 1986 mit folgenden Zahlen zu rechnen:

- Kantonsanteil am Reingewinn der Alkoholverwaltung	110
- Kantonsanteil an den Stempelabgaben	<u>310</u>
Total	420 ===

Diese Zahl sollte aber auch in einem grösseren Zusammenhang gesehen werden. Nach Auffassung des Bundesrates zeigt die Bilanz der hängigen Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen folgendes Bild:

	<u>- = Entlastung Bund/ Belastung Kantone</u>
	<u>1986</u>
	in Mio
- Anschlussprogramm (gemäss Botschaft 110 Mio)	- 90
- Kantonsanteil Stempel	- 310
- Kantonsanteil Alkohol	- 110
- Aufgabenteilung	- 170 <sup>1)</sup>
	<u>          </u>
	- 680 =====

1) Durchschnittswerte gemäss Finanzplan vom 2.10.84; nach dem neuesten Stand muss davon ausgegangen werden, dass im Jahre 1986 die Entlastung des Bundes voraussichtlich wesentlich geringer sein wird.

Zu Diskussionen Anlass gegeben hat die vom Bundesrat geforderte Kompensation für die rund 380 Mio.Franken, die aufgrund der Neuregelung der Treibstoffzölle den Kantonen zukommen. Nachdem der Ständerat Nichteintreten und der Nationalrat Rückweisung der Kompensationsvorlage beschlossen haben, hat er am 26. April 1985 auf diese Kompensation verzichtet.



## 4.2. Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide

### 4.2.1. Wortlaut der Vorlage

*Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:*

Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 2 erster Absatz

<sup>2</sup> Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland und begünstigt die Züchtung sowie die Beschaffung hochwertigen Saatgutes. ...

### 4.2.2. Parlamentarische Beratung

Mit Botschaft vom 12. März 1984 über die Sparmassnahmen 84 schlug der Bundesrat im Brotgetreidesektor die Aufhebung der Mahllohnreduktion unter Beibehaltung der Selbstversorgungspflicht vor. Heute ist der Bauer, der Inlandgetreide abgeliefert, verpflichtet, einen Teil davon in einer Kundenmühle mahlen zu lassen und in seinem Betrieb zu verwenden. Der Bund subventionierte diese Selbstversorgung jährlich mit rund 2,4 Mio. Franken.

Entgegen dem Antrag des Bundesrates soll nach Meinung des Parlamentes auch auf die Selbstversorgungspflicht verzichtet werden.

### 4.2.3. Gründe für die Aufhebung der Mahllohnreduktion

- Es handelt sich um eine Bagatellsubvention, die wegen der Selbstversorgungspflicht unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten von jährlich Fr. 600'000.-- verursacht. Diese Kosten fallen zusätzlich zur Subvention von 2,4 Mio. Franken weg.
- Die Aufhebung der Selbstversorgungspflicht bedeutet keine Schwächung der kriegswirtschaftlichen Landesversorgung. Die Kundenmühlen haben diesbezüglich eine geringere Bedeutung als früher. Eine genügende Versorgung wird durch die Handelsmühlen und die gemischten Mühlen sichergestellt.
- Sowohl die Zahl der Selbstversorger wie auch die Menge an Selbstversorgungsetreide gehen ständig zurück.
- Die Selbstversorgungspflicht garantiert der Kundenmüllerei einen gesicherten jährlichen Auftrag von ca. 5 Mio. Franken. Trotzdem ist in den letzten Jahren die Zahl der Kundenmühlen zurückgegangen.



1949	971 )		318 )	
1970	543 )	reine	211 )	Handelsmühlen
1982	314 )	Kundenmühlen	137 )	mit Kundenmüllerei

(vgl. auch Anhang 3)

#### 4.2.4. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund spart jährlich 2,4 Mio.Franken resp. unter Berücksichtigung des Wegfalls der Verwaltungskosten total 3 Mio.Franken.

Bei aussergewöhnlich grossen Ernten und hohen Auswuchsquoten würde die Einsparung reduziert bzw. aufgehoben.

### 5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die dauerhafte Aufhebung der beiden Kantonsanteile ist finanzpolitisch von grosser Tragweite. Ein Nein zu diesen beiden Vorlagen würde die dringend notwendige und allseits erwünschte Sanierung des Bundeshaushaltes in den nächsten Jahren verunmöglichen. Die Finanzlage der Kantone ist, verglichen mit dem Bund, als besser zu bezeichnen. Sie haben in den letzten fünf Jahren auf diese Kantonsanteile verzichtet, ein dauerhafter Verzicht ist für sie verkräftbar.

Mit der Aufhebung der Mahllohnreduktion wird auf eine Bagatellsubvention verzichtet, die im Zusammenhang mit der Selbstversorgungspflicht einen nicht verantwortbaren administrativen Aufwand verursacht.

\* \* \*



AUFGABEN-ERWEITERUNGEN

in Mio Fr.

	<u>1960</u>	<u>1970</u>	<u>1985</u>
• <u>INT. BEZIEHUNGEN</u>	<u>82</u>	<u>317</u>	<u>1 103</u>
• <u>UNTERR. FORSCHUNG</u>	<u>66</u>	<u>407</u>	<u>1 423</u>
- ETH-ZUERICH	30	95	315
- NAT. FONDS	6	70	169
- BERUFL. BILDUNG	30	84	339
- KT. HOCHSCHULEN	.	76	304
- EIR	.	30	63
- STIPENDIEN	.	15	73
- SIN	.	5	47
- ETH-LAUSANNE	.	32	113
• <u>GEWAESSERSCHUTZ</u>	.	<u>37</u>	<u>158</u>
• <u>SPORT, ERH.</u>	<u>5</u>	<u>17</u>	<u>58</u>
• <u>SOZIALE WOHLFAHRT</u>	<u>169</u>	<u>1 189</u>	<u>4 509</u>
- AUSBAU AHV	123	449	2 147
- EINF. IV	.	222	1 092
- EL ZU AHV/IV	.	118	337
- KRANKENVERS.	43	344	865
- WOHNBAU-FOERD.	3	56	68
• <u>VERKEHR</u>	<u>120</u>	<u>1 181</u>	<u>3 242</u>
- STRASSEN	87	224	548
- NAT.STRASSEN	.	853	1 310
- PRIVATBAHNEN	33	104	463
- SBB	.	.	921
• <u>LANDWIRTSCHAFT</u>	<u>346</u>	<u>778</u>	<u>1 849</u>
• <u>ZIVILSCHUTZ</u>	<u>8</u>	<u>155</u>	<u>214</u>
<b>T O T A L</b>	<b>796</b>	<b>4 081</b>	<b>12 556</b>
<u>GESAMTAUSGABEN</u>	<u>2 601</u>	<u>7 765</u>	<u>22 914</u>



Geographische Verteilung der Kundenmühlen im Jahre 1982

Kanton	Reine Kundenmühlen	Handels-u. Kundenmühlen	Total
Aargau	27	13	40
Bern	77	36	113
Baselland	8	2	10
Fribourg	11	12	23
Genève	-	4	4
Glarus	-	2	2
Graubünden	44	2	46
Jura	6	2	8
Luzern	22	10	32
Neuchâtel	5	2	7
St.Gallen	8	5	13
Schaffhausen	1	2	3
Solothurn	10	2	12
Schwyz	1	2	3
Tessin	17	2	19
Thurgau	6	8	14
Waadt	13	16	29
Wallis	47	4	51
Zug	-	1	1
Zürich	10	10	20
Liechtenstein	1	-	1
Total	314	137	451